



Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg
University of Applied Sciences



Bildungszentrum
der Bundeswehr

Kooperationsurkunde

Das Bundesministerium der Verteidigung
– vertreten durch das Bundesamt für das
Personalmanagement der Bundeswehr –
und die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bilden im
Rahmen des dualen Studienganges Informatik mit
Schwerpunkt Informationssicherheit gemeinsam aus.

Damit wird ein akkreditierter Studiengang angeboten, bei
dem die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg das akademische,
berufsqualifizierende Wissen im Rahmen von
theoretischen Studiensemestern vermittelt, während die
Bundeswehr die Studierenden für den späteren Einsatz in
darauf abgestimmten praktischen Studienphasen
unterweist.

Die Kooperation zielt auf die Gewinnung und Förderung
von motivierten und kompetenten technischen
Nachwachskräften für die Bundeswehrverwaltung.

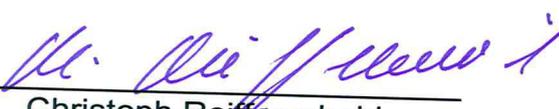
Sankt Augustin, im Juli 2018



Prof. Dr. Hartmut Ihne,
Präsident der
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Georg Stuke,
Präsident des Bundesamtes für das
Personalmanagement der Bundeswehr



Christoph Reifferscheid,
Präsident des Bildungszentrums
der Bundeswehr



**Hochschule
Bonn-Rhein-Sieg**
University of Applied Sciences

Kooperationsvertrag

Zwischen

**der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für
das Personalmanagement der Bundeswehr, vertreten durch den
Präsidenten, Militärringstr. 1000, 50737 Köln**

und der

Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

**vertreten durch den Präsidenten Herrn Prof. Dr. Hartmut Ihne,
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin**

wird folgender Kooperationsvertrag geschlossen:

Präambel

In einer Kooperation zwischen der Hochschule und dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) wird Beamtinnen und Beamten auf Widerruf durch ein duales ausbildungsintegriertes Studium sowohl die Erlangung der Laufbahnbefähigung für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst als auch ein akademischer Grad der Hochschule ermöglicht. Hierzu wird an der Hochschule die akademische Voraussetzung, der akkreditierte Bachelorabschluss in Informatik - Studienschwerpunkt Informationssicherheit, erworben, während im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) der Vorbereitungsdienst und die abschließende Laufbahnprüfung absolviert werden.

§ 1

Gegenstand des Kooperationsvertrages

Gegenstand dieses Kooperationsvertrages ist die Ausgestaltung der Kooperation zwischen der Hochschule und dem BAPersBw. Das BAPersBw beabsichtigt, regelmäßig ca. 20 Studierenden im dualen Studiengang Informatik mit Schwerpunkt Informationssicherheit an der Hochschule den Erwerb des Abschlussgrades Bachelor of Science zu ermöglichen. Geringe Überschreitungen sind im Einzelfall nach Rücksprache mit der Hochschule möglich. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Anzahl der Studierenden im Rahmen der geltenden Regelungen einvernehmlich erhöht werden kann.

§ 2

Aufbau des dualen ausbildungsintegrierten Studiums

- (1) Die Laufbahnausbildung besteht aus dem dualen Studium der Informatik mit dem Schwerpunkt Informationssicherheit an der Hochschule und den Praxisphasen im Geschäftsbereich des BMVg. Sie endet mit der Laufbahnprüfung im Geschäftsbereich des BMVg, deren zwingende Voraussetzung die erfolgreich abgelegte Hochschulprüfung ist.
- (2) Die Ausbildung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den gehobenen technischen Dienst in der Bundeswehrverwaltung in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die beamtenrechtlichen Regelungen bleiben unberührt.

- (4) Die Studierenden beginnen im Wintersemester an der Hochschule und nehmen das reguläre Studium auf. Gleichzeitig beginnen in der vorlesungsfreien Zeit die praktischen Ausbildungsanteile im Geschäftsbereich des BMVg.
- (5) Die zeitliche und thematische Aufteilung der Laufbahnausbildung mit integriertem Studium wird in einem gesonderten Studienverlaufsplan zwischen Hochschule und BAPersBw festgelegt. Bei der Festlegung haben die jeweiligen Belange der Vertragspartner Berücksichtigung zu finden.

§ 3

Konzeption des Studiums

- (1) Der sechssemestrige duale Studiengang Informatik entspricht thematisch dem regulären sechssemestrigen Bachelor-Studiengang Informatik der Hochschule im Rahmen dieser Kooperation mit dem Schwerpunkt Informationssicherheit. Die abschließende Einschreibung von Studierenden in den dualen Studiengang im Rahmen dieser Kooperation setzt die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst durch das BAPersBw voraus.
- (2) Die durch das BAPersBw ausgewählten Studierenden des dualen Studiengangs belegen Lehrveranstaltungen der Spezialisierung Informationssicherheit sowie entsprechende Wahlpflichtfächer im durch die Prüfungsordnung festgelegten Umfang. Die Hochschule garantiert ein entsprechendes Lehrangebot für die vereinbarte Schwerpunktsetzung im Bereich der Informationssicherheit, die im Rahmen der Laufbahnausbildung erforderlich ist.
- (3) Die vorlesungsfreien Zeiten stehen für hochschulische Prüfungen, die berufspraktischen Ausbildungsanteile im Geschäftsbereich des BMVg sowie für übergreifende Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung. In der vorlesungsfreien Zeit ist auch der Erholungsurlaub gemäß den geltenden beamtenrechtlichen Regelungen zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.
- (4) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen erbracht wurden. Nach erfolgreich bestandener Prüfung verleiht die Hochschule den Abschlussgrad „Bachelor of Science“. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung der Hochschule.

§ 4

Praktische Ausbildungsanteile

Die praktischen Ausbildungsanteile des Bachelorstudiums finden im Geschäftsbereich des BMVg statt (vgl. Anlage 2).

§ 5

Bewerbung, Zugang und Immatrikulation

- (1) Der Geschäftsbereich des BMVg schreibt rechtzeitig und in geeigneter Form die Ausbildungsplätze für die Kooperation mit der Hochschule aus und wirbt Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst an.
- (2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für den dualen Studiengang Informatik mit Schwerpunkt Informationssicherheit an der Hochschule mit integrierter Laufbahnausbildung im Geschäftsbereich des BMVg erfolgt auf der Grundlage der Regelungen über die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in ein Soldaten- und Beamtenverhältnis des BMVg mit Studieneignungstest für einen technischen Studiengang.
- (3) Das BAPersBw verpflichtet sich, nur solche Bewerberinnen und Bewerber auszuwählen, welche die allgemeinen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen zum Studium nach der jeweils aktuellen Fassung des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes sowie der Einschreibeordnung der Hochschule und der Prüfungsordnung des Studienganges erfüllen. Das BAPersBw hält in Zweifelsfällen sowie bei Bewerbungen von beruflich Qualifizierten Rücksprache mit der Hochschule.
- (4) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber beantragen nach Erhalt der Einstellungszusage durch das BAPersBw die Einschreibung an der Hochschule für den dualen Studiengang Informatik mit dem Schwerpunkt Informationssicherheit. Die Hochschule immatrikuliert die Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 Satz 1 erfüllen, sobald das BAPersBw der Hochschule die Berufung der Bewerberinnen und Bewerber in das Beamtenverhältnis auf Widerruf unverzüglich nach Ernennung mitgeteilt hat.

§ 6

Pflichten für den Geschäftsbereich des BMVg

- (1) Den Studierenden werden der Besuch der im Studienverlaufsplan vorgesehenen Veranstaltungen der Hochschule und deren Prüfungen ermöglicht.
- (2) Wird eine Anwärtlerin oder ein Anwärter aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen, unterrichtet das BAPersBw die Hochschule.
- (3) Das BMVg wirkt inhaltlich an der Akkreditierung des dualen Studienganges mit, sofern dies erforderlich ist.
- (4) Das BAPersBw trägt unmittelbar den Semesterbeitrag der Studierenden, der je Semester erhoben wird.
- (5) Das BAPersBw beteiligt sich an den Kosten des Studiums mit einem Betrag von 439 Euro pro Monat und Studierendem. Wird das Studium während eines laufenden Semesters abgebrochen, so endet die Zahlungspflicht für die / den jeweilige(n) Studierenden mit Ablauf des Semesters, in dem das Studium abgebrochen wurde. Jeder der Partner unterrichtet den jeweils anderen Partner unverzüglich über den erfolgten Abbruch des Studiums.

§ 7

Pflichten der Hochschule

- (1) Das BAPersBw erwirbt das Recht, regelmäßig ca. 20 Studienplätze pro Jahr im dualen Studiengang Informatik besetzen zu können. Die Hochschule beabsichtigt, den dualen Studiengang ab Beginn des Wintersemesters 2018 / 2019 als eigenständigen Studiengang der Hochschule anzubieten und übernimmt sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Aufgaben.
- (2) Die Hochschule verpflichtet sich, den dualen Studiengang gemäß den landesrechtlichen Erfordernissen zu (re-)akkreditieren.
- (3) Die Hochschule erbringt das Studienangebot Informatik mit Schwerpunkt Informationssicherheit und stellt die hierfür erforderlichen Ausbildungskapazitäten. Die Hochschule entwickelt das Lehrangebot im Rahmen ihrer akademischen Verantwortung kontinuierlich weiter und unterrichtet das BAPersBw über wesentliche Änderungen gegenüber dem Lehrangebot zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gemäß Anlage 1. Die Durchführbarkeit des dualen Studiums mit der vereinbarten Schwerpunktsetzung wird durch Änderungen im Curriculum nicht beeinträchtigt.

- (4) Die Hochschule verleiht nach erfolgreichem Abschluss des Studiums den Studierenden den Abschlussgrad Bachelor of Science.
- (5) Als Instrument der permanenten Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre führt die Hochschule regelmäßige und einheitliche Evaluationen des Studienganges durch. Die näheren Einzelheiten zur Evaluation der Lehre ergeben sich aus der Evaluationsordnung der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Hochschule unterrichtet das BAPersBw rechtzeitig über Vorlesungszeiten und Prüfungstermine.
- (7) Die Hochschule berät die Studierenden des Studiengangs in allen Fragen des Studiums und bietet in Abstimmung mit dem BAPersBw ergänzende Tutorien an.
- (8) Über die Genehmigung des Themas der Bachelorthesis entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule. Den Ort und die Ausbildungsbedingungen zur Erstellung der Arbeit stimmt die Hochschule nach Maßgabe der Prüfungsordnung mit dem BAPersBw ab.
- (9) Die vereinbarten Beiträge zu den Kosten des Studiums nach § 6 Absatz 5 werden jeweils zu Beginn eines Semesters in Rechnung gestellt.
- (10) In den Fällen des § 6 Absatz 2 wird die / der Studierende aus dem dualen Studiengang exmatrikuliert. Für eine Anrechnung von erbrachten Studienleistungen im Fall eines beantragten Studiengangwechsels gelten grundsätzlich die entsprechenden Regelungen.
- (11) Für den Fall, dass die Umsatzsteuerbarkeit des Kostenbeitrags gemäß § 6 Absatz 5 von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich und übereinstimmend festgestellt wird, stellt die Hochschule auf das BAPersBw eine § 14 UStG entsprechende Rechnung mit Ausweis der von der Finanzverwaltung festgesetzten Umsatzsteuer aus. Das BAPersBw wird der Hochschule diese Umsatzsteuer nachträglich erstatten. Das BAPersBw verzichtet in diesem Fall gegenüber der Hochschule auf die Einrede der Verjährung.

§ 8

Zusammenarbeit, Vertraulichkeit und Schutzrechte

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit, wobei jeder die Interessen und den Rechtskreis des anderen Partners wahrt.
- (2) Die im Rahmen der Projekt- und Bachelorarbeiten beschriebenen Interna dürfen nicht ohne vorherige Absprache veröffentlicht werden.

§ 9

Haftung

Eine Haftung der einen Vertragspartei für durch Studierende verursachte Schäden bei der anderen Vertragspartei ist ausgeschlossen.

§ 10

Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung aller Vertragspartner in Kraft.
- (2) Er gilt für zunächst fünf Jahre und verlängert sich im Fall der erfolgreichen Reakkreditierung auf unbestimmte Zeit.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem der Vertragspartner ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von 18 Monaten zum 30. September eines Jahres schriftlich gekündigt werden. Bereits eingegangene Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Der Studienabschluss der sich zum Kündigungszeitpunkt im Studiengang befindlichen Studierenden wird von der Hochschule bis zum Ende der Regelstudienzeit zzgl. drei Semester ermöglicht. Im Falle der Kündigung gelten die Regelungen dieses Kooperationsvertrages bis zum Studienende der oder des letzten im Studiengang befindlichen Studierenden entsprechend fort.

§ 11

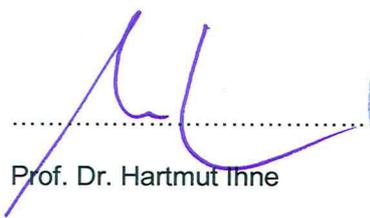
Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Partner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Partnern angestrebten Zweck am nächsten kommt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sankt Augustin, den 18. Juli 2018

Sankt Augustin, den 18. Juli 2018



Prof. Dr. Hartmut Ihne
Präsident
Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



Georg Stuke
Präsident des Bundesamtes für das
Personalmanagement der Bundeswehr

ANLAGE 1

B.Sc Informatik mit Spezialisierung Informationssicherheit

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik und Theoretische Informatik	Einführung in Diskrete Mathematik und Lineare Algebra Logische Grundlagen für die Informatik	Einführung in die Analysis	Einführung in Automatentheorie und Formale Sprachen Grundlagen von Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	Berechenbarkeit und Komplexität		
Programmierung und Systementwicklung	Einführung in die Programmierung	Datenbanken Programmierung 2	Algorithmen & Datenstrukturen & Graphentheorie	Software Engineering 1	Software Engineering 2	
Vernetzte Rechnersysteme	Technische Informatik & Physikalische Grundlagen	Netze Systemnahe Programmierung	Betriebssysteme IT-Sicherheit			
Überfachliche Kompetenzen	Betriebswirtschaftslehre	Englisch			Einführung in das IT-Recht	
Spezialisierung				Spezialisierung Informationssicherheit: entsprechend dem Angebot der Hochschule (derzeit) Angewandte Kryptographie Management der Informationssicherheit Mobile Sicherheit Sicherheits-Token Je 2 Fächer im 4. und 5. Semester, so dass		

				<p>alle Fächer nach dem 5. Semester besucht wurden.</p>	
<p>Wahlpflichtfach</p>				<p>Wahlpflichtfächer aus dem Bereich Informationssicherheit: entsprechend dem Angebot der Hochschule (derzeit)</p> <p>Chipkarten und Seitenkanalanalysen RFID/NFC Security Sicherheit in Netzen</p> <p>Je 1 Fach im 4. und 5. Semester, so dass hier die Wahl (2 aus 3) besteht.</p>	
<p>Wissenschaftliches Arbeiten</p>			<p>Projekt-Seminar</p>	<p>Literatur-Seminar</p>	
<p>Projekte Thesis und Kolloquium</p>					<p>Praxisprojekt BI Kolloquium BI Thesis</p>

